

An die
Revierinhaber und Eigenjagdbesitzer und die von
ihnen bevollmächtigten Personen
im Landkreis Verden

Fachdienst
Wasser, Abfall und Naturschutz

Ihr Schreiben vom:

Bettina Bielefeld
Mein Zeichen: 73 41 50
Tel.: 04231 15-754 Fax: 04231 15-603
E-Mail: Bettina-Bielefeld@Landkreis-Verden.de

Eingang Ost, Zimmer 1141

Besuchszeiten:
**Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie
bitte einen Termin.**

Verden (Aller), 30. Oktober 2025

Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot für schwerkranke Kraniche

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Maßnahme zur Eindämmung der Ausbreitung der „Vogelgrippe“ und somit zur Abwehr einer Gefahr für die einheimische Vogelfauna wird den Revierinhabern und Eigenjagdbesitzern sowie deren bevollmächtigten Personen im Landkreis Verden in ihren Revieren gemäß § 45 Absatz 7 Ziffer 2 BNatSchG¹ eine

Ausnahme vom Tötungsverbot

des § 44 Absatz 1 BNatSchG für Kraniche, die augenscheinlich an der „Vogelgrippe“ erkrankt und zurückgeblieben sind, erteilt.

Die Ausnahme ist gültig bis zum 31. Dezember 2025. Ein vorzeitiger Widerruf wird vorbehalten.

Die Anzahl der erlösten Kraniche im jeweiligen Revier ist zu erfassen.

Sofern Ringnummern erfasst werden können, sollen diese mir mitgeteilt werden.

Zum Umgang mit den Tierkadavern wird auf die Empfehlungen des Veterinärdienstes hingewiesen.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung:

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Ausnahme breitet sich die hochansteckende „Vogelgrippe“ mit dem H5N1-Erreger in Norddeutschland aus. Im Bereich der Wümmeniederung des Landkreises Verden wurden am 29.10.2025 etwa 100 und am 30.10.2025 weitere 50 an dem Virus verendete Tiere eingesammelt. Eine Vielzahl von Kranichen befindet sich augenscheinlich akut im Sterbeprozess. Zudem wurde beobachtet, dass insbesondere Kraniche nach der Ansteckung häufig einem langen Leiden ausgesetzt sind. Hierbei fangen diese an zu taumeln, zu jammern und erwecken den Eindruck eines schwerkranken Tieres. In der wasserreichen Gegend der Wümmeniederung liegen die Kraniche mit ausgebreiteten Flügeln auf den Wasserflächen und ertrinken allmählich. Das Leiden der Kraniche ist ebenso sichtbar, wie hörbar.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Von den betroffenen Tieren geht eine akute Ansteckungsgefahr für weitere Vögel aus. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Beutegreifer die wehrlose Beute nutzen und dadurch eine Gefahr für eine Verbreitung in der eigenen oder einer weiteren Population darstellen (Seeadler, Fischadler, Habicht).

Für die einheimische Vogelfauna stellt die Vogelgrippe eine erhebliche Gefahr dar. Zur Abwehr dieser Gefahr ist nicht nur das schnellstmögliche Entfernen aufgefundener Kadaver erforderlich, sondern auch die Tötung und das Einsammeln schwerkranker Individuen.

Der Kranich sowie alle andere europäischen Vogelarten sind rechtlich besonders geschützt. Gemäß § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten.

Gemäß § 45 Absatz 7 Nr.2 Bundesnaturschutzgesetz kann allerdings die zuständige Naturschutzbehörde von dem Tötungsverbot eine Ausnahme erteilen, wenn dies zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt dient.

Jedoch darf eine Ausnahme vom Tötungsverbot nur erteilt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung liegen vor. Die Tötungen sollen zur Eindämmung der Vogelgrippe beitragen. Sie sind Teil einer konsequenten Bekämpfung dieser für die einheimische Vogelfauna sehr bedrohliche Seuche.

Die Tötung erkrankter Vögel, insbesondere im Falle der Kraniche, dient damit dem Schutz seltener anderer Wasser- und Zugvögel sowie der Adler-Population im Nahbereich der bereits aufgefundenen toten Kraniche.

Der freiwillige Einsatz aus der Jägerschaft ist hilfreich, mit sachkundigem Handeln das Leiden der Kraniche zu verkürzen. Da der Kranich nicht vom geltendem Jagdrecht erfasst ist, bedarf es einer artenschutzrechtlichen Zulassung des Tötens.

Im Rahmen meiner Ermessensausübung erteile ich somit dem oben genannten Personenkreis eine zeitlich befristete Ausnahme vom Tötungsverbot. Die Ausnahme betrifft alle Kraniche, die das augenscheinliche Krankheitsbild der Vogelgrippe aufweisen.

Eine zumutbare Alternative zu dieser Ausnahmegenehmigung ist nicht erkennbar. Für ein erkranktes Tier gibt es kein Heilmittel. Die Aufnahme zur Gesundheitspflege scheidet aus. Die Population wird nicht durch die Tötung zur vorzeitigen Erlösung gefährdet. Bis zur fachgerechten Entsorgung desselben stellt dieses Tier eine Gefahr für jeden noch nicht betroffenen Vogel dar-einschließlich besonders seltener Arten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist erforderlich, da die Einlegung eines Rechtsbehelfs grundsätzlich einen Suspensiveffekt auslöst. Damit würde bis zur abschließenden Entscheidung durch das Verwaltungsgericht die Ausnahme vom Tötungsverbot aufgeschoben werden, d. h. nicht vollziehbar werden.

Vor dem Hintergrund der derzeit höchstdynamischen Lage ist dies nicht hinnehmbar. Durch das Tierschutzgesetz ist auch das Tierwohl von Wildtieren erfasst. Der langsame leidvolle Sterbeprozess der Kraniche kann durch sachkundiges menschliches Handeln verkürzt werden.

Es besteht Hoffnung, durch konsequente Maßnahmen die Seuche eindämmen zu können. Diese Maßnahmen dulden jedoch keinen Verzug, sondern müssen sofort umgesetzt werden, da

die Situation sonst drastisch verschärfen kann, verbunden mit sehr großen Verlusten für die Vogelwelt Ausbreitungsgebiet.

Es liegt zweifellos ein besonderes öffentliches Interesse an der Eindämmung der Tierseuche und den damit verbundenen Schäden an der Fauna vor, die das mögliche Interesse Dritten an der Auslösung des Suspensiveffektes durch die Anfechtungsklage zurücktreten lassen.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Verden erheben. Die Anschrift lautet: Lindhooper Straße 67 27283 Verden (Aller)

Hinweis:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass die Einlegung des Widerspruches keine aufschiebende Wirkung hat und die Verfügung trotzdem vollzogen werden kann. Das Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, kann aber auf Antrag vor einer Entscheidung über die Klage die aufschiebende Wirkung des Widerspruches ganz oder teilweise wiederherstellen oder für den Fall, dass die Verfügung im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung schon vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung anordnen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

Bielefeld